



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

15. März 1999

NR.

498

**Einwohnergemeinde Riedholz:
Genehmigung des Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP)**

Kant. Amt für Wasserwirtschaft SOLOTHURN	
17. MRZ. 1999	
Akten-Nr. 0232.015.1	
Art:	z. Kenntnis:
900	
Sache:	
Arbeiter:	

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Riedholz unterbreitet dem Regierungsrat das Generelle Wasserversorgungsprojekt (nachfolgend GWP genannt) zur Genehmigung. Dieses GWP besteht aus:

- Technischer Bericht
- Hydraulische Netzberechnungen
- Schemaplan obere u. untere Druckzone zur Netzberechnung
- Generelles Wasserversorgungsprojekt, Situation 1 : 2'000 (Plan-Nr.: WV_34.57.1)

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 9. November 1998 bis 9. Dezember 1998. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Mit Beschluss vom 18. Januar 1999 beantragt der Gemeinderat die Genehmigung des GWP durch den Regierungsrat.

2. Erwägungen

2.1. Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.2. Materiell sind folgende Hinweise anzubringen:

2.2.1. Mit der Inkraftsetzung des revidierten Planungs- und Baugesetzes (PBG) auf den 1. Juli 1992 gelten die nicht erschlossene Bauzone der II. Etappe und die Reservegebiete bis zur Revision der Ortsplanung als Übergangszonen. Nach § 155 PBG Abs. 2 gelten Übergangszonen nicht als Bauzonen. Im vorliegenden GWP-Situationsplan sind die Reservegebiete zwar dargestellt, jedoch nicht die übrigen Gebiete der Übergangszonen. Daraus kann kein Präjudiz für die Abgrenzung der Übergangszonen oder für den Entscheid über die spätere Zuweisung in die Bauzone oder Nichtbauzone abgeleitet werden.

2.3. Das GWP erweist sich mit diesen Hinweisen und Vorbehalten als recht- und zweckmässig und ist deshalb zu genehmigen.

3. Beschluss

- 3.1. Das Generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP) der Einwohnergemeinde Riedholz wird im Sinne der Erwägungen und unter folgenden Auflagen und Bedingungen genehmigt:
- 3.1.1. Das GWP gilt als massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.
- 3.1.2. Abänderungen und Ergänzungen des GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind im GWP periodisch nachzutragen und den betroffenen Amtsstellen mit einem Dossier zur Kenntnis zu bringen.
- 3.2. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist der Zonenplan massgebend.
- 3.3. Das Konzept für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen ist innerhalb der nächsten 2 Jahre zu erstellen und dem Kanton zur Prüfung und Genehmigung zu unterbreiten.

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Riedholz

Genehmigungsgebühr	Fr.	700. --	(Konto 6040.431.00)
Publikationskosten	Fr.	23. --	(Konto 5820.435.07)
	Fr.	723.--	

=====

Zahlungsart: 30 Tage netto, mit beigelegter Rechnung
Rechnungsstellung: erfolgt durch das Amt für Wasserwirtschaft

Rechtsmittel:

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Staatsschreiber

Dr. K. F. ...

Bau-Departement (2)

(Amt für Wasserwirtschaft 2; (Akten-Nr. 0232.015.01, 01501RRB_GWP Riedholz.doc), mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Wasserwirtschaft; Rechnungsführung Konto 6040.431.00, Pos. 23/230

Amt für Raumplanung, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Kant. Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umweltschutz

Finanzkontrolle

Einwohnergemeinde Riedholz, 4533 Riedholz; mit Rechnung (Rechnungstellung erfolgt durch das Amt für Wasserwirtschaft), mit 2 gen. Plandossier (folgt später)

Emch u. Berger Solothurn AG, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Zweckverband Unterer Leberberg, Hr. Scheidegger, Präsident, c/o Cellulose Attisholz, 4542 Luterbach

Amt für Wasserwirtschaft (nach Ablauf der Beschwerdefrist, z.Hv. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: „Das Generelle Wasserversorgungsprojekt [GWP] der Einwohnergemeinde Riedholz wird genehmigt“.)

